

MERKBLATT

ABSOLVIERUNG DER REKRUTENSCHULE VOR DEM LEHRENDE

Regelungen zu Vertragsablauf, Lohn und Ferien

Ein Lernender im letzten Lehrjahr, muss Mitte Juli in die Rekrutenschule einrücken. Sein Lehrvertrag endet jedoch erst Mitte August. In dieser Situation tauchen immer wieder die folgenden Fragen auf:

- **Muss die versäumte Lehrzeit nachgeholt werden?**
- **Ist der Lehrbetrieb verpflichtet, dem Lernenden den Lohn zu bezahlen?**
- **Können Ferienkürzungen vorgenommen werden?**

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG), das Obligationenrecht (OR) sowie die Erwerbsersatzordnung (EO) geben darüber Aufschluss.

Nachholen versäumter Lehrzeit

Der Lehrvertrag ist ein befristeter Arbeitsvertrag und endet an einem bestimmten Datum (z.B. 11. August). Mit der erfolgreichen Absolvierung der Lehrabschlussprüfung hat der Lernende zudem bewiesen, dass er die Lernziele erreicht hat. Aus diesen Gründen muss die fehlende Lehrzeit nicht nachgeholt werden (BBG Art. 18/1).

Falls die gesamte Rekrutenschule in die Ausbildung fallen sollte, empfehlen wir, diese nach der Lehre zu absolvieren.

Lohnzahlung

Bis zum Lehrende hat der Lernende Anrecht auf Lohnzahlung, weil er ohne sein Verschulden zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht an der Arbeitsleistung verhindert wird (OR Art. 324 a, Abs. 1 und 2). Jedoch erhält er auch eine Erwerbsausfallentschädigung (EO). Der Lehrmeister ist darum nur verpflichtet, die Differenz zu 80 % des Lohnes für den Lernenden zu entrichten.

Beispiel:

Lohn des Lernenden Juli - August	Fr. 1'400.--
davon 80 %	Fr. 1'120.--
EO-Entschädigung 30 Tg. x Fr. 54.--	Fr. 1'620.--
Bezahlung durch den Lehrmeister	Fr. 0.--

Wenn die Erwerbsausfallentschädigung dagegen 80 oder mehr Prozent des Lohnes deckt, hat der Lehrmeister keinen Lohn zu entrichten (OR Art. 324b Abs. 1).

Der Lernende hat in diesem Fall jedoch Anrecht auf Auszahlung der vollen Erwerbsausfallentschädigung.

Ferienregelung

Der Lernende muss keine Ferientage für die Rekrutenschule opfern. Auch darf in unserem Beispiel keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches vorgenommen werden. Dies wäre im Falle einer unverschuldeten Abwesenheit (z.B. Rekrutenschule) nur möglich, wenn die Absenz mehr als einen Monat beträgt (OR Art. 329b Abs. 2). Danach gibt jeder volle Monat Abwesenheit das Recht auf 1/12 Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.

Der Lernende muss deshalb seine Ferien noch vor der Rekrutenschule beziehen.

Amt für Berufsbildung Schwyz

Januar 2005